**per beA**

Amtsgericht Mitte

10174 Berlin-Mitte

Konstanz, 6. April 2020

Unser Zeichen: 000110-20/11/kw

86148 - SSTZ Schriftsatz Kurzrubrum Amtsgericht Mitte

##

**KLAGE**

In Sachen

**XXXXX**

 **- Kläger -**

Prozessbevollmächtigte: GKD RECHTSANWÄLTE

 Gäng Kramer Döring Stagat PartG mbB

 Reichenaustraße 19a, 78467 Konstanz

**gegen**

**Secret Escapes GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführer Ognjen Zeric, Stafford Alexander Saint und Thomas Joseph Valentine

Klosterstraße 62, 10179 Berlin

 **- Beklagte -**

**wegen:** Forderung

zeigen wir an, dass wir den Kläger vertreten und erheben

**K L A G E**

mit folgenden

**A N T R Ä G E N:**

**1**. **Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger EUR XXXX zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit XX.XX.XXXX zu bezahlen.**

**2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

**3**. **Das Urteil ist – gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbar.**

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagte ihre Verteidigungsbereitschaft nicht rechtzeitig anzeigen sollten, **beantragen** wir außerdem

**den Erlass eines Versäumnisurteils ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO.**

**Begründung:**

**I.**

**Sachverhalt**

**1.** Die Beklagte betätigt sich als Reiseveranstalter und bietet auf ihrer Internetseite Reisen an.

**Beweis:** Einsichtnahme in die Homepage der Beklagten

www.Secretescapes.de

Anfang Januar 2020 buchte der Kläger über die Internetseite der Beklagten eine private Flugreise nach XXXXXX für die Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX. Die Buchung wurde von der Beklagten am XX.XX.XXXX bestätigt.

**Beweis:** 1. Buchungsbestätigung der Beklagten vom XX.XX.XXXX für die Gesamtheit der Reise.

**Anlage GKD 1**

2. Buchungsbestätigung für den Flug mit Eurowings am 03./07.04.2020

**Anlage GKD 2**

Den Reisepreis in Höhe von EUR XXXX hat der Kläger bei der Onlinebestellung mit seiner Kreditkarte bezahlt. In der Auftragsbestätigung wird diese Zahlung wie folgt bestätigt:

„*Gesamtpreis inkl. Steuern und Gebühren: XXX €“*

**Beweis:** wie vor

Unter „Vermittlungsbedingungen“ heißt es:

 „*Sie haben sich für die Buchung einer Hotel+Flug Reise über Secret Escapes GmbH entschieden. Secret Escapes GmbH agiert Ihnen gegenüber als der durchführende Reiseveranstalter für die Gesamtheit Ihrer Reise.“*

**Beweis:** wie vor

**2.** Mitte März 2020 hatte die Bundesregierung über das Auswärtige Amt eine Reisewarnung weltweit, insbesondere auch für das Vereinigte Königreich, herausgegeben. Die Beklagte teilte dem Kläger deshalb am XX.XX.XXXX mit, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie weitreichende Unsicherheit im gesamten Reisesektor bestehe und deshalb nicht gesagt werden könne, wann es wieder möglich sein werde, wie gewohnt Reisen zu unternehmen. Da der Kläger momentan nicht mehr reisen könne, werde der volle Reisebetrag seinem Secret Escapes-Konto zur späteren Verwendung gutgeschrieben. Diese Gutschrift werde er innerhalb von zwei Wochen auf seinem Konto sehen. Sie sei ein Jahr lang gültig.

**Beweis:** Email der Beklagten vom XX.XX.XXXX

**Anlage GKD 3**

Daraufhin wandte sich der Kläger über die Emailkontaktadresse der Beklagten an diese um ihr mitzuteilen, dass er keine Gutschrift auf seinem Secret Escapes-Konto erhalten habe und außerdem keine Gutschrift auf seinem Secret Escapes-Konto wünsche, sondern um Rückzahlung des Reisebetrages auf sein Bankkonto bitte. Als Antwort erhielt der Kläger eine Emailnachricht, mit der auf die Zahlungsaufforderung nicht eingegangen wurde, sondern lediglich ein Standardtext wiedergegeben wurde.

**Beweis:** Email-Antwort der Beklagten vom XX.XX.XXXX

**Anlage GKD 4**

Der Kläger wandte sich daraufhin mit Schreiben vomXX.0X.2020 an die Beklagte und forderte sie unter Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen in §§ 651a, 651b und § 651h BGB zur Erstattung des Reisebetrages bis spätestens XX.XX.XXXX auf.

**Beweis:** Schreiben vom XX.0X.2020

**Anlage GKD 5**

Auch hierauf hielt es die Beklagte nicht für nötig, dem Kläger zumindest eine Antwort zukommen zu lassen. Stattdessen erhielt seine Ehefrau eine Email, mit der „*vollstes Verständnis für Ihr Interesse an weiteren Informationen bezüglich Ihrer Buchung“* bekundet wurde. Man habe ihre Anfrage verzeichnet und werde sich schnellst möglichst zurückmelden.

**Beweis:** Email der Beklagten vom XX.XX.XXXX

**Anlage GKD 6**

Der Kläger antwortete der Beklagten über ihre Email-Kontaktadresse, dass er nicht um weitere Informationen bezüglich seiner Buchung, sondern um Rückzahlung des Reisebetrages gebeten habe und die Beklagte bei ihrer Priorisierung der Dringlichkeit ihre gesetzliche Verpflichtung nach § 651h Abs. 5 BGB berücksichtigen möge. Eine Reaktion der Beklagten hierauf erfolgte nicht, so dass Klage geboten ist.

**II.**

**Zur Rechtslage**

**1.** Die Beklagte bezeichnet sich in ihrer Buchungsbestätigung vom XX.XX.XXXX selbst als der Reiseveranstalter für die Gesamtheit der vom Kläger gebuchten Reise. Damit ist sie Reiseveranstalter und nicht lediglich Vermittler. Der Kläger hat mit der Beklagten einen einzigen Vertrag abgeschlossen, aus dem sich seine Rechte gegenüber dem Reiseveranstalter ergeben. Sowohl Hotel als auch Flug wurden einheitlich und somit pauschal bei der Beklagten gebucht und von dieser bestätigt.

**2.** Die Beklagte ist auch nicht etwa deshalb nicht als Reiseveranstalter anzusehen, weil sie sich in ihrer Reisebestätigung für die einzelnen Reisebestandteile lediglich als Vermittlerin im Auftrag der jeweiligen Leistungsträger bezeichnet. Zum einen ändert dies nichts daran, dass sie nach eigenem ausdrücklichen Bekunden selbst der durchführende Reiseveranstalter für die Gesamtheit der Reise des Klägers ist. Zum anderen erfüllt sie auch nach den Kriterien des § 651b Abs. 1 BGB unzweifelhaft die Voraussetzungen eines Reiseveranstalters, sodass eine Pauschalreise vorliegt.

**3.** Demzufolge ist die Beklagte nach ihrem Rücktritt vom XX.XX.XXXX gemäß § 651h Abs. 5 BGB zur Rückerstattung des Reisepreises an den Kläger verpflichtet. Sie hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten. Die Beklagte hätte den Reisepreis also bis spätestens XX.XX.XXXX an den Kläger zurückzahlen müssen. Sie befindet sich seither in Verzug.

**4.** Statt ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen beantwortet die Beklagte die Anfragen und Aufforderungen zur Erstattung des Reisepreises nicht einmal. Vielmehr täuscht sie durch ihre Emails ihre Kunden über die gesetzlichen Pflichten und versucht in unlauterer Weise, ihren Kunden vorzumachen, sie hätten keinen Erstattungsanspruch, sondern die Beklagte müsse lediglich einen Gutschein gewähren. Ihr Verhalten ist deshalb auch wettbewerbswidrig gemäß §§ 3,5 UWG.

Dr. Rolf Stagat

Rechtsanwalt